



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00110**
Datum: 28.10.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	17.09.2014 22.10.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.09.2014 29.10.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale).
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Synopse zur Hauptsatzung (Anlage 1)
2. Synopse zur Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse (Anlage 2)

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Am 01. Juli 2014 ist das neue Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Kraft getreten. Das KVG LSA vereinigt nunmehr die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und das Verbandsgemeindengesetz zu einer einheitlichen Kommunalverfassung, die unmittelbar und in gleicher Weise für alle Kommunen Sachsen-Anhalts gilt. Gleichzeitig ist die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) – bis auf vereinzelte Regelungen – außer Kraft getreten.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 16. Juli 2014 (Vorlagen-Nr.: VI/2014/00013) einen Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung einschließlich Zuständigkeitsordnung gefasst, nachdem ein Ausschuss für Stadtentwicklung als ständiger beratender Ausschuss mit 11 Mitgliedern und 6 sachkundigen Einwohnern und ein Ausschuss für Personalangelegenheiten als ständiger beschließender Ausschuss mit 11 Mitgliedern eingerichtet werden soll.

Darüber hinaus hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2014 den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) beschlossen (Vorlagen-Nr.: V/2013/12089), der ebenfalls eine Änderung der Hauptsatzung bedingt.

Die vorliegende Beschlussvorlage dient der Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) und der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates an die Änderungen bzw. Neuregelungen aus dem KVG LSA und der Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse des Stadtrates. Aufgrund der Vielzahl der erforderlichen Änderungen in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, eine grundsätzliche Neufassung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 2 KVG LSA).

Die Änderungen/Neuregelungen im Einzelnen:

A. Neufassung der Hauptsatzung**I. § 1 – Name, Bezeichnung und Hoheitszeichen**

Die Änderung der Bezeichnung in § 1 Abs. 1 S. 1 („Stadt“ anstelle „Gemeinde“) dient der Klarstellung und besseren Verständlichkeit. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

II. § 4 – Vorsitz im Stadtrat

Das KVG LSA sieht nunmehr erstmals in § 36 Abs. 2 S. 1 neben der Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates auch eine Wahl für dessen Stellvertreter vor. Die bisher in § 4 Abs. 1 S. 1 in Übereinstimmung mit der GO LSA vorgesehene Verfahrensweise der Bestimmung im Sinne einer Abstimmung entspricht daher nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und ist anzupassen.

Die Neuregelung in § 4 Abs. 2 zur Möglichkeit der Abwahl für den Vorsitzenden des Stadtrates und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates und zur unverzüglichen Neuwahl dient der Klarstellung und zur Vervollständigung der satzungsrechtlichen Regelung.

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs wurde der bisherige Absatz 2 in den Absatz 1 integriert.

III. § 5 – Ausschüsse des Stadtrates

1. Änderungen in § 5 Abs. 1:

Die Ergänzungen in § 5 Abs. 1 um den Ausschuss für Personalangelegenheiten (Nr. 12) und den Ausschuss für Stadtentwicklung (Nr. 13) erfolgt in Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 16. Juli 2014 zur Einrichtung dieser Ausschüsse als neue ständige Ausschüsse. Mit der Schaffung des Ausschusses für Personalangelegenheiten ist zwingend eine Änderung in der Bezeichnung des Ausschusses für Personal und Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Funktional-, Verwaltungs- und Strukturreform (Hauptausschuss) in § 5 Abs. 1 Nr. 1 verbunden. Vorgeschlagen wird insofern als neue Bezeichnung: „Ausschuss für Allgemeine Angelegenheiten (Hauptausschuss)“.

Darüber hinaus ist es nach Auffassung der Verwaltung sinnvoll, für den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) die allgemein gebräuchliche Bezeichnung: „Finanzausschuss“ ausdrücklich in die Hauptsatzung mit aufzunehmen und in den folgenden Satzungsregelungen analog der Bezeichnung zum Hauptausschuss und Vergabeausschuss als Kurzbezeichnung weiterzuverwenden.

Die bisher in § 5 Abs. 2 enthaltene Regelung zum Entsendungsrecht für Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, wird aus Gründen des Sachzusammenhangs in die Regelung des § 5 Abs. 1 integriert.

Die Regelung zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses wird in Bezug auf die Formulierung „der freien Träger“ an den Gesetzeswortlaut des § 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) angepasst.

Mit Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion (Vorlagen-Nr.: VI/2014/00267) wurde beantragt, die Anzahl der sachkundigen Einwohner im Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss von 8 auf 10 zu erhöhen. Die Verwaltung hat den Änderungsantrag in der Hauptausschusssitzung vom 22. Oktober 2014 übernommen und in die Vorlage eingearbeitet.

2. Änderungen in § 5 Abs. 2:

Die Aufzählung zum Vorsitz ist entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates vom 16. Juli 2014 (Vorlagen-Nr.: VI/2014/00013) um den Ausschuss für Personalangelegenheiten (Nr. 11) und den Ausschuss für Stadtentwicklung (Nr. 12) zu ergänzen.

Darüber hinaus wird – wie bereits ausgeführt – vorgeschlagen in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auf die bereits erläuterten Kurzbezeichnungen: „Vergabeausschuss“ und „Finanzausschuss“ zurückzugreifen.

3. Änderungen in § 5 Abs. 3:

Mit der Beschlussfassung des Stadtrates vom 16. Juli 2014 (Vorlagen-Nr.: VI/2014/00013) zur Einrichtung des Ausschusses für Personalangelegenheiten als ständigen beschließenden Ausschuss ist dieser Ausschuss als weiterer beschließender Ausschuss in § 5 Abs. 3 mit aufzunehmen.

Als beschließende Ausschüsse sind in § 5 Abs. 3 – unter angepasster Reihenfolge – der Hauptausschuss, der Finanzausschuss, der Vergabeausschuss, der Ausschuss für Personalangelegenheiten und der Jugendhilfeausschuss festzulegen.

4. Änderungen in § 5 Abs. 4:

Der in § 5 Abs. 4 enthaltene Hinweis auf die Vorgaben des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) wird an die nunmehrige Gesetzesbezeichnung angepasst.

§ 8 Abs. 2 S. 5 EigBG regelt, dass der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses ist. Dementsprechend sieht § 7 Abs. 2 S. 4 der Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) – wie auch die Satzungen des Eigenbetriebs für ZentralesGebäudeManagement und des Eigenbetriebs Kindertagesstätten – den Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses vor. § 5 Abs. 4 Nr. 1 ist daher analog der Regelungen des § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 um die Formulierung „oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter“ zu ergänzen. In den Regelungen des § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 erfolgt eine Anpassung an den Gesetzeswortlaut des EigBG und der Satzungen der jeweiligen Eigenbetriebe. Weiterhin wurde für den Eigenbetrieb ZentralesGebäudeManagement in Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes ZentralesGebäudeManagement (Vorlagen-Nr.: V/2013/12166) eine zusätzliche Befristung zum 31. Dezember 2014 aufgenommen.

Darüber hinaus wird der letzte Satz in § 5 Abs. 4 zur Bildung eines Umlegungsausschusses gestrichen. Ein Umlegungsausschuss wurde bisher anlässlich konkreter Umlegungsmaßnahmen gebildet und im Anschluss wieder aufgelöst. Es handelt sich daher um keinen ständigen – in der Hauptsatzung zu regelnden – Ausschuss, sondern lediglich um einen zeitweiligen Ausschuss, der jederzeit durch Beschluss des Rates eingerichtet werden kann. Da zeitweilige Ausschüsse keiner Regelung in der Hauptsatzung bedürfen, ist diese hier entbehrlich.

5. Änderungen in § 5 Abs. 5:

Die Änderungen in § 5 Abs. 5 dienen der besseren Verständlichkeit der Regelungen.

6. Änderungen in § 5 Abs. 6:

§ 56 Abs. 3 KVG LSA bestimmt, dass Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt werden. Eine gesetzliche Regelung, dass die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden zu wählen sind, enthält das KVG LSA nicht. Insoweit sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse im Wege der Abstimmung nach § 56 Abs. 2 KVG LSA zu bestimmen.

Die darüber hinausgehenden Änderungen dienen der Klarstellung und besseren Verständlichkeit der Verteilung der Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d' Hondt.

7. Änderungen in § 5 Abs. 8:

Die Regelung des § 5 Abs. 8 wird an die gesetzliche Vorgabe des § 47 Abs. 4 KVG LSA angepasst. Die Ausnahme zur Vertretung im Jugendhilfeausschuss folgt aus den besonderen Regelungen des KJHG-LSA, nach denen die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einschließlich deren (persönliche) Stellvertreter gewählt werden. Eine Vertretung dieser gewählten Ausschussmitglieder ist nur durch den jeweiligen gewählten Stellvertreter möglich.

8. Änderungen in § 5 Abs. 9:

Die Querverweise in § 5 Abs. 9 waren zu aktualisieren und an das KVG LSA anzupassen.

IV. § 6 – Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und der beschließenden Ausschüsse

1. Änderungen in § 6 Abs. 1:

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von über- und außerplanmäßigen „Ausgaben“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist an die nunmehrige Begriffsbezeichnung in § 105 KVG LSA: „Aufwendungen und Auszahlungen“ anzupassen.

Die Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 zur Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA (Vermögensverfügungen, Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen u. ä.), nach der dem Oberbürgermeister keine Schenkungen im Rahmen der repräsentativen Aufgaben aus den Verfügungsmitteln obliegen, sollte gestrichen werden. Nach § 60 Abs. 2 KVG LSA vertritt und repräsentiert der Oberbürgermeister die Stadt Halle (Saale). Im Rahmen der Wahrnehmung dieser repräsentativen Aufgaben ist es nicht unüblich, kleinere Schenkungen vorzunehmen. Die Entscheidungskompetenz für derartige Schenkungen, deren Wert grundsätzlich immer unterhalb der Grenze von 250.000,00 EUR liegt, sollte beim Oberbürgermeister verbleiben. Es wird daher empfohlen, die Ausnahmeregelung zu streichen.

In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird die Bezugnahme auf das Nettoentgelt gestrichen. Zur einheitlichen Bestimmung der Wertgrenzen wird hierzu eine generelle Regelung in § 6 Abs. 5 eingefügt, so dass die Einzelfallregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 entfallen kann.

In § 6 Abs. 1 Nr. 7 ist die Wiederholung der Formulierung „einschließlich“ aus Verständnisgründen zu streichen.

Darüber hinaus ist nunmehr in § 99 Abs. 6 KVG LSA erstmals eine gesetzliche Regelung zu Spenden, Schenkungen und Sponsoring (als eine Form der ähnlichen Zuwendung an Kommunen) enthalten.

Hiernach darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Oberbürgermeister. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet jedoch gemäß § 99 Abs. 6 S. 3 KVG LSA grundsätzlich der Stadtrat. Abweichend hiervon kann der Stadtrat die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen, wobei die Wertgrenzen in der Hauptsatzung zu bestimmen sind.

Vor der Annahme einer Spende, Schenkung oder Sponsoringleistung ist daher nach der gesetzlichen Regelung des § 99 Abs. 6 S. 3 KVG LSA immer zwingend ein Einzelbeschluss des Stadtrates einzuholen. Das gilt sowohl für die Zuwendung von Geld- als auch von Sachwerten. Die hierdurch zu beachtenden Verwaltungsabläufe (z. B. einzuhaltende Fristen nach der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse) können unter Umständen dazu führen, dass die Spendenbereitschaft sinkt oder eine Veranstaltung, zu der ein Sponsoringangebot eingeht, bereits stattgefunden hat und das Sponsoring damit ins Leere geht. Dem Zuwendungsgeber ist darüber hinaus schwer vermittelbar, dass bei geringwertigen Spenden, Schenkungen oder Sponsoringangeboten eine Entscheidung über die Annahme erst nach mehreren Wochen oder Monaten getroffen werden kann.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass der Stadtrat von der in § 99 Abs. 6 S. 4 und 5 KVG LSA

vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht und die Grenze, bis zu der der Oberbürgermeister über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen entscheiden darf, auf 25.000,- EUR festsetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 8).

Weiterhin wird empfohlen, eine ausdrückliche Regelung zur Zuständigkeit für Entscheidungen über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen mit aufzunehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 9).

Hierzu ist in der bisherigen Hauptsatzung keine Regelung enthalten. Städtebauliche Erschließungsverträge folgen im Regelfall einer vom Stadtrat beschlossenen Bauleitplanung. Der Erschließungsträger hat regelmäßig Anspruch auf Abschluss des entsprechenden Vertrages mit der Stadt. Der Erschließungsvertrag vollzieht daher ganz überwiegend die im Stadtrat vorberatene und beschlossene Bauleitplanung. Im Hinblick hierauf und das regelmäßig für die Stadt anfallende Erschließungsrisiko erscheint es angezeigt, die Wertgrenze zur Zuständigkeit des Oberbürgermeisters auf 250.000,- Euro festzulegen.

2. Änderungen in § 6 Abs. 2 und neuer § 6 Abs. 3:

Gemäß der Beschlussfassung im Stadtrat zur Übertragung der Entscheidung der Zuständigkeiten des Hauptausschusses für Personalangelegenheiten auf den Ausschuss für Personalangelegenheiten ist die Regelung in § 6 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Mit der Verständigung im Hauptausschuss vom 22. Oktober 2014 wird die Beschlusszuständigkeit für Personalangelegenheiten zwischen dem Hauptausschuss und dem Ausschuss für Personalangelegenheiten derart aufgeteilt, dass der Hauptausschuss über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amts-/Fachbereichsleiter, der Beauftragten und der Leiter der Eigenbetriebe entscheidet (§ 6 Abs. 2). Die mit Beschluss des Stadtrates auf den Ausschuss für Personalangelegenheiten übertragenen Kompetenzen in Personalangelegenheiten werden mit Ausnahme der vorgenannten Zuständigkeiten des Hauptausschusses in den neuen § 6 Abs. 3 aufgenommen.

Weiterhin ist die nunmehr in § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA zwingend zu beachtende Ausnahme zur Entscheidungskompetenz der Vertretung in Personalangelegenheiten mit aufzunehmen. Die Entscheidung, ob sich ein Bediensteter in der Probezeit bewährt hat, kann allein der Hauptverwaltungsbeamte beurteilen. Aus diesem Grund hat er eigenverantwortlich über die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit zu entscheiden (so ausdrücklich die Begründung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Drs. 6/2247, S. 189 f.).

3. Änderungen in § 6 Abs. 4 (ehemals § 6 Abs. 3):

Die Änderungen in § 6 Abs. 4 Nr. 1 dienen der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus § 105 KVG LSA. Darüber hinaus wird mit der ergänzenden Formulierung: „mehr als“ die bisher bestehende formale Doppelzuständigkeit bzgl. des Betrages 100.000 EUR (OB und Finanzausschuss) beseitigt und insoweit der Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion übernommen.

Zur Erläuterung der Änderungen in § 6 Abs. 4 Nr. 4 wird auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 verwiesen.

Die Ergänzung der Beschlusszuständigkeit des Finanzausschusses zu Weisungen im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA dient der Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates zum Public Corporate Governance Kodex (Vorlage-Nr.: V/2013/12089) vom 25. Juni 2014.

4. Änderungen in § 6 Abs. 5:

In Ziffer 1 wird erneut der Hinweis zur Wertgrenze (Netto, ohne Umsatzsteuer) gestrichen. Insoweit wird auf die Erläuterung zum neuen § 6 Abs. 6 Bezug genommen.

5. Neue Regelung des § 6 Abs. 6:

In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Wertgrenzen dahingehend, ob hier der Nettowert anzusetzen ist oder ob es sich bei der in der Hauptsatzung bestimmten Wertgrenze um eine Bruttowertgrenze handelt. Wie bereits ausgeführt, ist bisher vereinzelt in der Hauptsatzung eine Klarstellung dahingehend enthalten, dass Nettowerte anzusetzen sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 5 Nr. 1).

Um hier eine einheitliche Auslegung für die Zukunft zu gewährleisten wird vorgeschlagen, eine Regelung in die Hauptsatzung mit aufzunehmen, nach der - basierend auf den bisherigen vereinzelt festgelegten - grundsätzlich der Nettowert für die Wertgrenzen ausschlaggebend ist.

6. Neuer § 6 Abs. 7 (ehemals § 6 Abs. 4):

Der bisherige § 6 Abs. 4 bestimmt und wiederholt in Satz 1 (siehe § 5 Abs. 1) die Mitgliederzahl des Jugendhilfeausschusses. Darüber hinaus wird in § 6 Abs. 4 S. 2 in seiner bisherigen Fassung ein deklaratorischer Hinweis auf die maßgeblichen Regelungen des SGB VIII sowie die landesrechtlichen Vorschriften des KJHG-LSA gegeben.

Im Gegensatz zu diesen deklaratorischen Hinweisen für den Jugendhilfeausschuss existieren keine Hinweise oder Verweise auf die Zuständigkeiten der ebenfalls gesondert zu betrachtenden beschließenden Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe.

Es wird daher empfohlen, eine allgemein gefasste Auffangklausel als neuen § 6 Abs. 7 in die Hauptsatzung mit aufzunehmen, die alle diese gesonderten beschließenden Ausschüsse betrifft.

V. § 8 – Oberbürgermeister

1. Änderungen in § 8 Abs. 1:

Zur Begründung der Anpassung der Formulierung in § 8 Abs. 1 wird auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 verwiesen.

2. Änderungen in § 8 Abs. 2:

Die bisherige Unterscheidung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung in Beamte, Angestellte und Arbeiter ist durch den nunmehrigen Sammelbegriff: „Beschäftigte“ zu ersetzen (§ 66 Abs. 5 KVG LSA).

3. Änderungen in § 8 Abs. 3:

Die Änderungen in § 8 Abs. 3 S. 1 dienen der sprachlichen Anpassung an den Gesetzeswortlaut in § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA.

4. neuer § 8 Abs. 4:

Zusätzlich zu dem bereits schon bisher in § 42 Abs. 3 S. 2 GO LSA (a. F.) enthaltenen Auskunftsanspruch der Mitglieder des Stadtrates gegenüber dem Oberbürgermeister sieht die Kommunalverfassung in § 43 Abs. 3 S. 3 KVG LSA erstmals das Erfordernis einer

Fristbestimmung zur Auskunftserteilung in der Hauptsatzung vor.

Es wird vorgeschlagen, als Frist zur Auskunftserteilung – sofern diese nicht sofort mündlich erteilt werden kann – einen Zeitraum von einem Monat vorzusehen.

VI. § 9 – Beigeordnete

Die Änderung in § 9 Abs. 1 entspricht der Verständigung im Hauptausschuss vom 22. Oktober 2014 und der Beschlussempfehlung zur Zahl der Beigeordneten ab dem 01. Januar 2015. Bis zum 31.12.2014 hat die Stadt Halle (Saale) aufgrund der siebenjährigen Amtszeit der Beigeordneten (§ 69 Abs. 1 S. 1 KVG LSA) fünf Beigeordnete und ab dem 01. Januar 2015 vier Beigeordnete.

§ 9 Abs. 2 sieht in der bisherigen Fassung vor, dass der Stadtrat aus der Reihe der Beigeordneten den ersten allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestimmt. Die Reihenfolge der weiteren Vertreter bestimmt sich nach § 9 Abs. 2 S. 3 nach dem Dienstalter als Beigeordnete der Stadt, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

§ 67 Abs. 2 S. 2 KVG LSA regelt nunmehr ausdrücklich, dass der Stadtrat bei mehreren Beigeordneten die Reihenfolge der Vertretung in jeweils gesonderten Wahlgängen festsetzt. Die Neuregelung in § 9 Abs. 2 dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe, wobei vorgeschlagen wird, zunächst im 1. Wahlgang den allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters zu wählen.

VII. § 10 – Gleichstellungsbeauftragte

1. Änderungen in § 10 Abs. 1:

Die in § 10 Abs. 1 enthaltenen überholten Hinweise auf die gesetzliche Fassung und Fundstellen des Frauenförderungsgesetzes einschließlich der Änderungen kann entfallen, da diese nicht erforderlich sind und im Übrigen auch in der Hauptsatzung an anderer Stelle so nicht verwandt werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, eine sprachliche Anpassung an den Gesetzestext aus § 78 KVG LSA und das Frauenförderungsgesetz vorzunehmen.

2. Änderungen in § 10 Abs. 5:

Die Änderungen und Ergänzungen in § 10 Abs. 5 zur Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten dienen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in § 78 Abs. 3 und Abs. 4 KVG LSA in Satzungsrecht und betonen die besondere Stellung der Gleichstellungsbeauftragten.

Nach § 78 Abs. 3 KVG LSA ist die Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt und bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Darüber hinaus ist nach § 78 Abs. 4 KVG LSA in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Verlangen das Wort zu erteilen (§ 78 Abs. 4 S. 2 KVG LSA).

VIII. § 11 – Einwohnerversammlung

Der bisherige § 11 sieht vor, dass der Oberbürgermeister mindestens ein Mal jährlich eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einberufen soll, die auf Teile der Stadt beschränkt ist.

§ 28 Abs. 1 KVG LSA bestimmt nunmehr, dass der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kommune in geeigneter Form unterrichten soll. Zu diesem Zweck kann eine Einwohnerversammlung einberufen werden, die auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden kann. Die bisherigen Vorgaben zur regelmäßigen Einberufungspflicht zur Einwohnerversammlung entfallen damit künftig. Inhaltliche und zeitliche Notwendigkeiten zur Durchführung von Einwohnerversammlungen ergeben sich aus den jeweiligen Verhältnissen vor Ort.

Mit der Neuregelung in § 11 Abs. 1 wird der gesetzlichen Änderung Rechnung getragen und vorgeschlagen, zur Unterrichtung weiterhin Einwohnerversammlungen vorzusehen und die Regelungen zur Einberufung und Einladung in der Hauptsatzung ausdrücklich festzulegen.

Die Regelungen in § 11 Abs. 2 und 3 zur Möglichkeit der Beschränkung der Einwohnerversammlung auf Teile des Stadtgebietes und zur Unterrichtung des Stadtrates über Ablauf und Ergebnisse der Einwohnerversammlung sind bereits in der bisherigen Fassung der Hauptsatzung vorgesehen und sollen beibehalten werden.

IX. § 12 – Einwohnerfragestunde

1. Änderungen in § 12 Abs. 1:

§ 28 Abs. 2 KVG LSA enthält nunmehr ausdrücklich die Verpflichtung zur Abhaltung von Fragestunden nicht nur für öffentliche Sitzungen des Stadtrates, sondern auch für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse. Mit der Neuregelung werden Einwohnerfragestunden als wichtiges Instrument der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalpolitischen Geschehen künftig auch für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse der Vertretung eröffnet. Dadurch wird der Einwohnerschaft ermöglicht, zu solchen Angelegenheiten, die der Stadtrat aus seiner Zuständigkeit einem beschließenden Ausschuss zur eigenen Entscheidung übertragen hat, unmittelbar die sach- und entscheidungskompetenten Ausschussmitglieder zu befragen und von ihnen Informationen zu erhalten.

§ 12 Abs. 1 ist daher um die Einwohnerfragestunden vor Sitzungen der beschließenden Ausschüsse zu ergänzen.

2. Änderungen in § 12 Abs. 3:

Die Änderungen in § 12 Abs. 3 dienen der sprachlichen Anpassung an § 28 KVG LSA und der ausdrücklichen Klarstellung, dass nur Fragen Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein können, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.

3. Neue Regelung in § 12 Abs. 5:

Die Neuregelung in § 12 Abs. 5 wird erforderlich, um eine entsprechende Anwendung der satzungsrechtlichen Vorschriften für die Einwohnerfragestunden auch auf die beschließenden Ausschüsse zu ermöglichen. Weiterhin wurde der Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion (Vorlagen-Nr. VI/2014/00267), der die Beantwortung von Fragen in der Einwohnerfragestunde in den beschließenden Ausschusssitzungen auch durch Mitglieder des Stadtrates vorsieht, von der Verwaltung in der Hauptausschusssitzung vom 22. Oktober 2014 übernommen und in die Vorlage eingearbeitet.

X. § 13 – Bürgerbefragung

Die bisherige Regelung in § 13 sieht vor, dass ein Bürgerentscheid ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 S. 1 GO LSA (a. F.)

durchgeführt werden kann. Mit dieser Vorschrift wurde § 26 Abs. 2 S. 2 GO LSA (a. F.) entsprochen, nach dem durch die Hauptsatzung weitergehende zulässige Gegenstände für einen Bürgerentscheid bestimmt werden konnten.

Während nach der bisherigen Rechtslage der Gegenstand eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids ausschließlich auf wichtige Angelegenheiten beschränkt war, sind nunmehr nach § 26 Abs. 2, § 27 KVG LSA einem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid künftig grundsätzlich all jene Angelegenheiten eines eigenen Wirkungskreises der Kommune zugänglich, die in der Entscheidungskompetenz der Vertretung liegen. Eine Beschränkung des Bürgerentscheids auf ausschließlich wichtige Angelegenheiten der Stadt ist somit nicht mehr zulässig, so dass die Regelung ersatzlos zu streichen ist. Die einzelnen Regelungen zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens/eines Bürgerentscheids ergeben sich aus den §§ 26, 27 KVG LSA und bedürfen keiner wiederholenden Festschreibung in der Hauptsatzung.

Es wird aber empfohlen, an dieser Stelle das Instrument der Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA in die Hauptsatzung mit aufzunehmen. Mit § 28 Abs. 3 KVG LSA wird für Bürgerbefragungen nunmehr eine eindeutige gesetzliche Grundlage geschaffen. Hiernach kann der Stadtrat beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises eine Befragung der Bürger durchzuführen. Die Befragung hat in anonymisierter Form und kann auch als Onlineabstimmung erfolgen, soweit hinreichend sichere Vorkehrungen gegen Missbrauch und zur Sicherung der Integrität der Ergebnisermittlung getroffen werden. Einzelheiten hierzu sind nach § 28 Abs. 3 S. 6 KVG LSA in der Hauptsatzung zu regeln.

Die nunmehrige Fassung des § 13 beinhaltet den Vorschlag, wann und in welcher Form eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden kann.

XI. § 16 – Öffentliche Bekanntmachung

§ 9 KVG LSA modifiziert die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen. Hiernach kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer oder mehreren Zeitungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Darüber hinaus ist gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 KVG LSA in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen, dass in der Verwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Nach § 9 Abs. 1 S. 5 KVG LSA soll der Text bekannt gemachter Satzungen auch über das Internet zugänglich gemacht werden.

Es wird vorgeschlagen, die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen weiterhin im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vorzunehmen (§ 16 Abs. 1). Mit § 16 Abs. 3 wird dem Hinweiserfordernis aus § 9 Abs. 1 S. 4 und 5 KVG LSA Rechnung getragen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kommune während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird nunmehr in § 16 Abs. 2 geregelt.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung ordentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt gemäß § 16 Abs. 4 weiterhin im Amtsblatt.

§ 16 Abs. 5 enthält im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 16 Abs. 3. Eine Präzisierung erfolgt hinsichtlich des Ortes und der Fristberechnung der Bekanntmachung.

Der bisherige § 16 Abs. 4 wird § 16 Abs. 6, wobei auch hier eine Klarstellung zum Ort der Bekanntmachung vorgeschlagen wird. Hierbei wird der Begriff „Rathaus“ angepasst und in den Begriff „Ratshof“ abgeändert. Weiterhin wird die nicht mehr zeitgemäße und verwirrende Bezeichnung „am schwarzen Brett“ überarbeitet und durch die Formulierung „an der Bekanntmachungstafel“ ersetzt.

XII. Streichung des § 17 – Ortschaftsverfassung

Das Recht zur Bildung von Ortschaften und zur Einführung einer Ortschaftsverfassung wurde nunmehr neu in den § 81 ff. KVG LSA geregelt. Sofern die dortigen Voraussetzungen vorliegen, können durch entsprechende detaillierte Regelung in der Hauptsatzung Ortschaften gebildet und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet eingeführt werden.

Der bisherige deklaratorische Hinweis auf diese Möglichkeit in § 17 entfaltet keinerlei Regelungswirkung und soll daher gestrichen werden.

Hieraus ergeben sich im weiteren die Änderungen in der Reihenfolge der Regelungen zur sprachlichen Gleichstellung und zum Inkrafttreten der Hauptsatzung.

XIII. § 18 – Inkrafttreten

In § 18 Abs. 1 wird in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 4 KVG LSA geregelt, dass die Hauptsatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt gemäß § 18 Abs. 2 die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

B. Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Mit der Neufassung der Zuständigkeitsordnung werden die Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zum Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) vom 25. Juni 2014 (Vorlagen-Nr. V/2013/12089) und zur Änderung der Hauptsatzung einschließlich Zuständigkeitsordnung vom 16. Juli 2014 (Vorlagen-Nr.: VI/2014/00013) umgesetzt. Darüber hinaus wurden sämtliche durch das Inkrafttreten des KVG LSA bedingten Änderungen eingearbeitet.

Zu den Änderungen/Neuregelungen im Einzelnen:

I. Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA

1. Zuständigkeiten des Hauptausschusses

Nach der Verständigung im Hauptausschuss vom 22. Oktober 2014 verbleibt die Beschlusszuständigkeit für Personalangelegenheiten – soweit sie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amts-/Fachbereichsleiter, der Beauftragten und Leiter der Eigenbetriebe betrifft – beim Hauptausschuss. Im Übrigen werden die bisherigen Kompetenzen zur Entscheidung in Personalangelegenheiten entsprechend der Beschlussfassung im Stadtrat vom 16. Juli 2014 auf den Ausschuss für Personalangelegenheiten übertragen.

Die in der derzeitigen Hauptsatzung normierten Entscheidungsbefugnisse zu Ziff. 1 Kompetenzfragen und zu Ziff. 2 Bürgerbeschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist, sind bisher nicht zum Tragen gekommen, so dass eine weitere Aufrechterhaltung dieser Entscheidungsbefugnisse nicht angezeigt ist.

Bei den Empfehlungsrechten ist unter Ziff. 1 der Hinweis auf die Regelungen des § 26 Abs. 2 GO LSA zu streichen.

Die Regelung des § 26 Abs. 2 GO LSA (a. F.) beinhaltete eine Aufzählung von wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die zulässiger Gegenstand eines Bürgerentscheids sein konnten. Nach den nunmehrigen Regelungen des KVG LSA ist der Bürgerentscheid nicht mehr lediglich auf wichtige Gemeindeangelegenheiten beschränkt, so dass die Aufzählung zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten entfallen ist.

2. Änderungen in den Zuständigkeiten des Finanzausschusses

a) Empfehlungsrechte

Die Zuständigkeit zur Vorberatung (wie auch zu den Entscheidungsbefugnissen) in Nr. 1 zur Bewilligung von über- und außerplanmäßigen „Ausgaben“ ist an die nunmehrige Begriffsbezeichnung in § 105 KVG LSA: „Aufwendungen und Auszahlungen“ anzupassen.

In Ziffer 8 der Empfehlungsrechte ist die Bezugnahme auf das Nettoentgelt analog der Regelung zur Hauptsatzung zu streichen. Zur einheitlichen Bestimmung der Wertgrenzen wird hierzu in § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung eine generelle Regelung eingefügt, so dass die Einzelfallregelung in Ziffer 8 der Empfehlungsrechte (wie auch in Ziffer 4 der Entscheidungsbefugnisse) entfallen kann.

Die übrigen Änderungen betreffen die Anpassung an die nunmehrigen Regelungen des KVG LSA.

b) Entscheidungsbefugnisse

Neben den vorgenannten Änderungen sind die Entscheidungsbefugnisse des Finanzausschusses entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates zum Public Corporate Governance Kodex (Vorlagen-Nr.: V/2013/12089) vom 25. Juni 2014 um die Weisungen im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA zu ergänzen. Die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses erfolgt mit der Aufnahme der Ziffer 5 in den Entscheidungsbefugnissen des Finanzausschusses.

3. Änderungen in den Zuständigkeiten des Vergabeausschusses

a) Empfehlungsrechte

Der Zuständigkeitskatalog sieht in Ziffer 1 ein Empfehlungsrecht für den Vergabeausschuss für Baubeschlüsse über städtische Hochbauten (Neu-, Um- und Erweiterungsbau) sowie Verkehrsbauten (Straße, Platz, Weg) ab 150.000,- Euro vor, sofern dieser Beschluss nicht vom Betriebsausschuss ZentralesGebäudeManagement gefasst wird. Es wird empfohlen, diese Regelung ersatzlos zu streichen. Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über Baubeschlüsse für Hoch-, Tief- und Gartenbauten bei Gesamtkosten von über 150.000,- Euro bis einschließlich 1.000.000,- Euro und gibt darüber hinaus für Baubeschlüsse zur Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 1.000.000,- Euro eine Empfehlung für die Entscheidung des Stadtrates ab. Die Ziffer 1 der Empfehlungsrechte entfaltet hierneben keinen eigenständigen Regelungscharakter.

b) Entscheidungsbefugnisse

In Ziffer 1 ist erneut der Hinweis auf den Nettobetrag zu streichen, da insoweit die allgemein gültige neue Regelung des § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung Anwendung findet.

4. Neue Zuständigkeiten für den Ausschuss für Personalangelegenheiten

a) Empfehlungsrechte

Es wird empfohlen, dem neuen ständigen beschließenden Ausschuss für Personalangelegenheiten den Stellenplan gemäß § 76 KVG LSA zuständigkeitshalber zur Vorberatung zuzuweisen.

b) Entscheidungsbefugnisse

Dem Ausschuss für Personalangelegenheiten sind gemäß der Beschlussfassung im Stadtrat die Zuständigkeiten des Hauptausschusses für Personalangelegenheiten übertragen worden, soweit diese nicht die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amts-/Fachbereichsleiter, der Beauftragten und der Leiter der Eigenbetriebe betreffen, die entsprechend der Verständigung im Hauptausschuss vom 22. Oktober 2014 beim Hauptausschuss verbleiben sollen.

Die Regelung wurde analog zur Hauptsatzung um die nunmehr gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA zwingend zu beachtende Ausnahme zur Entscheidungskompetenz der Vertretung in Personalangelegenheiten (Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) ergänzt.

5. Änderungen in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

Empfehlungsrechte

Das Empfehlungsrecht des Jugendhilfeausschusses in Ziffer 4 für Vorschläge der Beisitzer und Beisitzerinnen für den Ausschuss und die Kammern für Kriegsdienstverweigerer gemäß § 1 der Verordnung über die Anerkennungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes ist ersatzlos zu streichen.

Mit dem Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetz vom 09. August 2003 (BGBl. I S. 1593) wurde ein neues Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) geschaffen. Hiermit verbunden war die Auflösung der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung.

Die Zuständigkeitsregelung geht daher ins Leere und ist zu streichen.

II. Beratende Ausschüsse

1. Änderungen in der Zuständigkeit des Bildungsausschusses

Entsprechend dem von der Verwaltung im Hauptausschuss vom 22. Oktober 2014 übernommenen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlagen-Nr.: VI/2014/00251) zu Ziff. 3 (Streichung der Formulierung: zu Schullandheimen) und der ergänzenden Ziff. 5 (Förderung außerschulischer Lernorte und ergänzender Bildungsangebote) sind die Empfehlungsrechte des Bildungsausschusses geändert worden.

2. Änderungen in der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Neben der Anpassung des Gesetzeszitats in Ziffer 3 (Jahresabschluss) wird empfohlen, den Gesamtabschluss gemäß § 119 KVG LSA, der gemäß § 119 Abs. 6 KVG LSA erstmals für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen ist, dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

Darüber hinaus ist in Ziffer 4 der Empfehlungsrechte des Rechnungsprüfungsausschusses der kameralistische Begriff „Jahresrechnung“ zu streichen. Der doppische Jahresabschluss ersetzt die Jahresrechnung bzw. die Haushaltsrechnung aus dem kameralen Haushalts- und

Rechnungswesen.

3. Änderungen in den Zuständigkeiten des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses

Die Ziffer 11 der Empfehlungsrechte des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses sieht bisher eine Zuständigkeit für die Vergabe von Fördermitteln durch die Stabsstelle Gleichstellung vor. Diese Regelung ist an die nunmehrigen organisatorischen Gegebenheiten anzupassen.

Es wird empfohlen, die Formulierung der Zuständigkeitsregelung an den Text der entsprechenden Richtlinie zur Förderung von Frauen- und Gleichstellungsprojekten anzupassen.

4. Änderungen in den Zuständigkeiten des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten

Die Verwaltung hat aufgrund der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 22. Oktober 2014 zum Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion (Vorlagen-Nr.: VI/2014/00267) die Empfehlungsrechte des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten unter Ziff. 7 um die Angelegenheiten des Einwohnerwesens und aufgrund des Änderungsantrages der Fraktion BÜNDNIS/DIE GRÜNEN (Vorlagen-Nr.: VI/2014/00251) um die Angelegenheiten des Hochwasserschutzes (Ziff. 10) und Angelegenheiten des Klimaschutzes (Ziff. 11) erweitert.

5. Neue Zuständigkeit für den Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Zuständigkeitskatalog für die Empfehlungsrechte des neuen Ausschusses für Stadtentwicklung wurde in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich II entwickelt. Ergänzend wurde eine Klarstellung dahingehend aufgenommen, dass Gegenstand der Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung nicht jede einzelne (geringfügige) Änderung eines Plans oder eines Konzeptes, sondern nur grundsätzliche Fortschreibungen sein sollen.

Die Änderungen in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung sind jeweils in einer Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt sind.